

RS UVS Kärnten 2001/11/21 KUVS-1519/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2001

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Straßenverkehrszeichen dort anzubringen, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Eine gesetzliche Verordnungskundmachung liegt nicht vor, wenn der Aufstellungsort eines Straßenverkehrszeichens von der getroffenen Verordnungsregelung um 5 m differiert (vgl. VwGH 3.6.1986, Zahl: 86/02/0038).

Ist ein Fahrverbot nicht entsprechend der Verordnung kundgemacht worden, kann dessen Missachtung dem Beschuldigten verwaltungsstrafrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Fahrverbot, Straßenverkehrszeichen, Verkehrszeichen, Verordnung, Kundmachung, Verordnungskundmachung, Fahrverbotskundmachung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at